

# INFOBULLETIN

der Firmen Wegmann/Rekonta



Willensvollstrecker in anspruchsvollen Umfeldern

Ausgabe Januar 2011

# EDITORIAL

Auch die ersten Wochen des Jahres 2011 sind begleitet mit der Herausgabe unseres Infobulletins. Dies ist nicht neu und entspricht unserer jahrelangen Tradition seit 18 Jahren. Neu ist hingegen unser Internetauftritt unter [www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch) (aufgeschaltet ab ca. zweite Hälfte Februar 2011), welcher den veralteten Auftritt ersetzt (siehe dazu „Aktuelles von Wegmann/Rekonta“).

Geblichen ist in diesen 18 Jahren auch die bunte und farbige Vielfalt unserer Fachwelt. In steuerlicher Hinsicht haben wir im Kanton Zürich eine Praxisverschärfung, insbesondere im Steuerstrafrecht, festgestellt, auch soweit es um die Beurteilung von Geschäftsspesen mit möglichem Privatcharakter geht. Zur eingeschränkten Revision gibt es erste Praxiserfahrungen und Statistiken. Die neue Zivilprozessordnung kann beim Prozessieren zu zusätzlichen Kostenrisiken für die klagende Partei führen. Mit diesen drei Themen befassen wir uns im Rahmen der Infos aus der Treuhandpraxis.

Wer sicher stellen will, dass im Rahmen von erbrechtlichen Regelungen die getroffenen Anordnungen nach dem Ableben in die Tat umgesetzt werden, ist auf die Einsetzung eines Willensvollstreckers angewiesen. Dieser bewegt sich heute in weit anspruchsvolleren Umfeldern (zum Beispiel Vermögensverwaltung bei unsicheren Börsenmärkten, Umgang mit Schwarzgeldern etc.) und die Anforderungen an die Fachkompetenz und menschliche Integrität sind höher geworden. So gibt es zur menschlichen Integrität auch immer wieder Schlagzeilen in den Zeitungen, vor allem dann, wenn sich Willensvollstrecker von reichen Erben gleichzeitig als Vermögensverwalter und Haupterben einsetzen lassen. Eine solche Vorgehensweise kann zu Erbunwürdigkeit des Willensvollstreckers führen, welcher zu Recht damit zu rechnen hat, dass er am Ende leer ausgeht.

Für das Jahr 2011 wünschen wir Ihnen viel Erfolg und gute Gesundheit.

Dr. iur. Peter Wegmann

## INHALTSVERZEICHNIS

Infobulletin 37. Ausgabe Januar 2011

<b>1. Infos aus der Treuhandpraxis</b>	<b>1</b>	<b>3. Willensvollstrecker in anspruchsvollen Umfeldern (Fachbeitrag)</b>	<b>7</b>
1.1. Geschäftsspesen mit möglichem Privatcharakter	1	3.1. Einleitung	7
1.2. Eingeschränkte Revision, erste Erfahrungen	2	3.2. Vertretung der Erbengemeinschaft	7
1.3. Neue Zivilprozessordnung (ZPO) 2011	4	3.3. Gründe und Einsetzung	8
<b>2. Aktuelles von Wegmann/Rekonta</b>	<b>6</b>	3.4. Stellung und Kompetenzen	9
2.1. Neuer Internet-Auftritt	6	3.5. Auftrag und Aufgaben	10
2.2. 4 Jubiläumsgeburtstage	6	3.6. Aufsicht und Verantwortlichkeit	12
		3.7. Zusammenfassung	12

# 1. INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

## 1.1 Geschäftsspesen mit möglichem Privatcharakter

### 1.1.1 Die Praxis

Es ist durchaus legitim, dass Inhaber von KMU-Betrieben Geschäftsspesen, welche der Umsatzsteigerung dienen, als Aufwand verbuchen. Dazu gehören unter anderem auch Repräsentationsaufwendungen, Auslagen für Geschäftsfahrzeuge, Reklameaufwendungen sowie andere Auslagen. Diese Thematik ist schon seit Jahrzehnten eine der Auseinandersetzungsthematiken mit den Steuerämtern. Allerdings besteht seit ca. Anfang 2010 eine deutlich feststellbare Tendenz der Praxisverschärfung insbesondere seitens des Steueramtes in Zürich in Bezug auf die Akzeptanz und Handhabung dieser Geschäftsspesen.

Generell gilt, dass Spesenabzüge ohne Originalbelege nicht zugelassen werden (mit Ausnahme der bewilligten Pauschalspesen bei genehmigten Spesenreglementen). Folgende Aspekte sind wichtig für die erfolgreiche Geltendmachung von Spesenabzügen:

- **Formelle Angaben:** Bei Spesenbelegen mit möglichem Privatcharakter (z.B. auswärtiges Essen mit Klienten) sind detaillierte Beschriftungen der Belege von grossem Vorteil (z.B. bei auswärtigem Essen mit Klienten Namen aller anwesenden Personen, Name und Ort des Lokals, Datum sowie Geschäftszweck der Einladung).
- **Begründung der Geschäftsausgaben:** Bei Nachfragen durch das Steueramt sind die Ausgaben zu begründen. Daher ist eine formelle Beschriftung der Belege zu empfehlen.
- **Angemessenheit und Plausibilität:** Die Höhe der geltend gemachten Geschäftsspesen sollte im Verhältnis zum Gesellschaftszweck, der Grösse und dem Umsatz des konkreten Unternehmens plausibel und angemessen sein.

Fehlt es an allen oder auch an einzelnen wichtigen Aspekten bei Auseinandersetzungen mit dem Steueramt, so ist es im heutigen Steuerklima schwierig, die Geschäftsspesen ganz oder zumindest teilweise gewinnmindernd geltend zu machen. Bei Autoanschaffungen von KMU-Inhabern ist es einfacher: Der Anschaffungswert sowie auch alle anfallenden Autospesen können in der Buchhaltung als Aufwand erfasst werden. Es muss jedoch einmal pro Jahr 9,6 Prozent vom Nettoanschaffungswert (exkl. Mehrwertsteuer) als Privatanteil gewinnerhöhend verbucht werden.

Stellt das Steueramt zum Beispiel anlässlich einer kantonalen Bücherrevision fest, dass es sich entweder um eindeutige Privataufwendungen (z.B. Ferienreise, private Möbelanschaffungen etc.) oder um nicht nachgewiesene und nicht begründete Geschäftsspesen handelt, so hat der Steuerpflichtige mit Folgendem zu rechnen:

- Aufrechnungen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.
- Seit Anfang 2010 besteht (Praxisverschärfung!!) die Tendenz vom Steueramt Zürich, ein Nachsteuer- und Bussenverfahren einzuleiten, mit der Konsequenz, dass auf frühere Jahre zurückgegriffen wird und auch erneute Bücherrevisionen durchgeführt werden können.
- Im schlimmsten Fall kann das Steueramt auch eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft machen wegen Steuerbetrugs, weil die Buchhaltung in der Regel eine Urkunde im strafrechtlichen Sinne darstellt und das Steueramt daher auch strafprozessuale Massnahmen (Beschlagnahmung der Akten durch die Kantonspolizei etc.) durchführen kann.



### 1.1.2 Unsere Empfehlung

Sofern die Wegmann + Partner AG an der Buchhaltung mitwirkt, ist es in der Regel so, dass wir entweder nicht alle Belege verfügbar haben oder nur mit grösserem und nicht verrechenbarem Zeitaufwand Einzelbelege überprüfen können. Es ist daher in jedem Fall wichtig, dass unsere Klienten sich der Thematik dieser Geschäftsaufwendungen bewusst sind und die Belege entsprechend dokumentieren. Im Einzelfall können wir auch genauere Überprüfungen der Belege vornehmen (nach vorgängiger Absprache über Zeitaufwand und Honorierung).

Aufgrund der festgestellten Praxisänderung durch die Steuerämter ist es natürlich besonders wichtig, auch andere, legale Steuerplanungsmöglichkeiten im Einzelfall aufzuzeigen, so zum Beispiel:

- Genehmigung von Spesenreglementen
- Steuerplanung im Zusammenhang mit der Kadervorsorge und beruflichen Vorsorge
- Optimierung des Dividendenprivilegs (bei KMU-Inhabern von juristischen Personen)
- Planung der Liegenschaftsunterhaltskosten (bei Hauseigentümern)
- Andere, je nach Einzelfall anfallende Steuerplanungsmöglichkeiten

Für weitere Abklärungen stehen wir gerne zur Verfügung.

## 1.2 Eingeschränkte Revision, erste Erfahrungen

### 1.2.1 Die Praxis

Mit dem ab dem 1. Januar 2008 gültigen neuen Revisionsrecht sowie den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) wurde eine Differenzierung hinsichtlich der Prüfung von juristischen Personen eingeführt. Unabhängig von der Rechtsform sind die Grösse und die wirtschaftliche Bedeutung eines Unternehmens massgebend für die Revisionspflicht. Es war der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, dass die kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) bezüglich administrativer Umtriebe und Kosten entlastet werden. Hat sich aufgrund der ersten Erfahrungen das neue Revisionsrecht auch wirklich bewährt?

Die eingeschränkte Revision basiert auf der international bekannten prüferischen Durchsicht (Review). Die eingeschränkte Revision beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen. Die Revisionsstelle erstattet nur der Generalversammlung einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Ein umfassender Bericht an den Verwaltungsrat ist nicht vorgesehen. Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen sind zulässig, sofern durch entsprechende organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt ist.



Den Schwellenwert zur Bestimmung der Revisionsart (eingeschränkt oder ordentlich) hatte der Gesetzgeber bei einer Bilanzsumme von CHF 10 Mio., einem Umsatz von CHF 20 Mio. und 50 Vollzeitstellen (10/20/50) im Jahresdurchschnitt festgelegt. Nun hat das Parlament beantragt, den Schwellenwert auf 20/40/250 zu erhöhen. In der Schweiz sind zurzeit rund 95% aller Revisionsmandate eingeschränkte Revisionen. Durch Anheben der Schwellenwerte würden diese auf 98.5% ansteigen, d.h. die ordentliche Revision würde zu einem Nischenprodukt.

Eine SECO-Studie ergab, dass die Zunahme der Kosten für Revisionen ca. 2.7% beträgt. Die Honorarentwicklung in der eingeschränkten Revision liegt unter 2%. Dies kommt unter anderem daher, dass mit dem neuen Revisionsrecht zusätzliche Kosten für den Dokumentationsaufwand, die Infrastruktur und Weiterbildung angefallen sind. Mit der eingeschränkten Revision, in der weniger Prüfungsaufwand betrieben werden soll, ist die Revisionshaftung der Revisionsstelle nach Art. 755 OR im Vergleich zur ordentlichen Revision unverändert geblieben.

Unternehmen, welche die Bedingungen für eine eingeschränkte Revision erfüllen und weniger als zehn Vollzeitstellen aufweisen, können mittels Opting-out ganz auf eine Revisionsstelle verzichten. Statistiken der Handelsregisterämter zeigen, dass bereits bestehende Unternehmen weniger als erwartet von diesem Opting-out Gebrauch gemacht haben (ca. 50% aller Firmen haben sich

für ein Opting-out entschieden). Anders sieht es bei Neugründungen aus, bei denen über 86% aller neugegründeten Firmen vom Opting-out Gebrauch machten. Festzustellen ist aber auch, dass bei kleinen Unternehmen die Revision oft stark eingebunden ist in eine breite Palette von Dienstleistungen des Treuhänders. Soweit der Kunde preislich und qualitativ mit dem Gesamtpaket zufrieden ist, sieht er offensichtlich genügend Veranlassung, an Bewährtem festzuhalten.

Mit der Einführung des neuen Revisionsrechts wurde auch Art. 663b OR durch die neue Ziff. 12 ergänzt. Danach sind im Anhang der Jahresrechnung Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung zu machen (siehe auch unser Fachbeitrag im Bulletin Januar 2009). Es sind auch jene von dieser Anforderung betroffen, die einer eingeschränkten Revision unterliegen oder ein Opting-out gewählt haben. Die Angaben zur Risikobeurteilung im Anhang beschränken sich jedoch auf einen oder zwei Standardsätze ohne jeweils materielle Aussagekraft. Für den Bilanzleser bringen diese Informationen leider nicht viel Nutzen. Im Sinne einer Vereinfachung wäre der Gesetzgeber deshalb gut beraten, diese Ergänzung von Art. 663b OR wieder rückgängig zu machen oder sie auf Unternehmen mit einer ordentlichen Revision zu beschränken.

Mit dem Instrument der eingeschränkten und der ordentlichen Revision muss es möglich sein, kleinere KMU von den Anforderungen, die an grössere Unternehmen gestellt werden, zu befreien.



### 1.2.2 Unsere Empfehlung

Die Unterteilung in eine eingeschränkte und eine ordentliche Revision darf aus heutiger Sicht als sinnvoll bezeichnet werden. Mit der anstehenden Erhöhung der Schwellenwerte wird die eingeschränkte Revision an Wichtigkeit zunehmen.

Die Möglichkeit eines Opting-out ist aus Sicht des KMU-Inhabers hinsichtlich Kostensenkung sinnvoll. Es bleibt jedoch zu beachten, dass mit dem Verzicht auf die Revisionsstelle die Verantwortung des Verwaltungsrats nicht geringer wird. Oftmals können Verwaltungsräte anlässlich einer Revision durch die Revisionsstelle auf allfällige Verstösse oder Unterlassungen hingewiesen werden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die hohe Opting-out-Quote auf die Qualität der Jahresabschlüsse auswirkt. Hier liegt bestimmt der Vorteil, wenn die Abschlüsse von einem professionellen Treuhänder zumindest überprüft oder vollumfänglich erstellt werden.

## 1.3 Neue Zivilprozessordnung (ZPO) 2011

### 1.3.1 Die Praxis

Am 1. Januar 2011 ist die neue Eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft getreten. Die bisher 26 kantonalen Zivilprozessordnungen werden somit durch diese Eidgenössische Regelung abgelöst. Trotz der Vereinheitlichung des Prozessrechts haben die Kantone allerdings weiterhin Spielraum in gewissen Bereichen. So obliegt ihnen auch zukünftig die Organisation der Gerichte und Schlichtungsbehörden.

Innerhalb des neuen, komplexen Regelwerkes der ZPO greifen wir drei Themenbereiche heraus, die beim Prozessieren von wesentlicher Bedeutung sind:

- **Kostenrisiko**

Wer ab 2011 eine Klage bei einem Gericht einreicht, sollte sich das gestützt auf die neue ZPO zweimal überlegen. Denn der Kläger wird in der Regel einen Kostenvorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Gerichtskosten leisten müssen. Das ist zwar vielerorts schon heute so. Neu ist aber in den meisten Kantonen, dass Kläger den Vorschuss vom Gericht auch dann nicht zurück erhalten, wenn sie den Prozess gewinnen. Stattdessen müssen sie das Geld beim Verlierer einfordern. Ist dieser nicht zahlungsfähig, bleiben sie auf den Kosten sitzen. Das gilt neu auch im Kanton Zürich ab 1. Januar 2011, gestützt auf die neue Zivilprozessordnung. Der Kläger muss demnach vor Einleitung eines Prozesses nicht nur die Prozesschancen seriös von einem Rechtsanwalt prüfen lassen, sondern zusätzlich vorgängig auch vermehrt die Bonität des Beklagten abklären, da die Gerichtskosten vorfinanziert werden müssen. Freude an dieser Neuerung dürften vor allem Wirtschaftsauskunftsdateien und Rechtsschutzversicherungen haben. Bonitätsauskünfte werden demnach stärker gefragt sein, wir verweisen diesbezüglich auf unseren Fachbeitrag vom



Infobulletin August 2009 (präventive und rechtliche Möglichkeiten bei Zahlungsverzug). Das Abschliessen von Rechtsschutzversicherungen wird im neuen Umfeld der Zivilprozessordnung von Fachanwälten empfohlen.

- **Schlichtungsverfahren**

Vor Einleitung des eigentlichen Gerichtsverfahrens hat im Sinne einer Vorrunde zwingend ein Schlichtungsverfahren stattzufinden, was für viele Kantone nicht neu ist. Für einige Kantone stellen jedoch die erweiterten Kompetenzen der Schlichtungsbehörden ein Novum dar. Bei entsprechendem Antrag kann die Schlichtungsbehörde die Angelegenheit bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.- rechtsgültig entscheiden. Bis zu einem Streitwert von CHF 5'000.- kann die Schlichtungsbehörde einen Urteilsvorschlag ausarbeiten. Der Urteilsvorschlag gilt als angenommen, wenn er nicht fristgerecht abgelehnt wird.

- **Eingeschränktes Novenrecht vor zweiter Instanz**

Ist der Entscheid der ersten Gerichtsinstanz zugunsten der Gegenpartei gefällt worden, besteht die Möglichkeit, die Sache bei einem Streitwert von CHF 10'000.- an die zweite Instanz weiterzuziehen. Vor zweiter Instanz ist es jedoch nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich, neue Tatsachen und Beweismittel ("Noven") vorzubringen. Folglich ist es wichtig, bereits vor erster Instanz alle Fakten vorzutragen sowie die erforderlichen Beweise zu benennen. Eine umfassende und genaue Analyse des Sachverhaltes ist daher unerlässlich. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind hierbei auf zuverlässige Informationen ihrer Mandanten angewiesen. Dieser Punkt ist nebst der Kostenthematik aus unserer Sicht ein weiteres Erschwernis, einen Prozess einzuleiten, und die Risiken des Unterliegens vor erster Instanz steigen, wenn noch nicht alle Beweismittel sorgfältig zusammengetragen worden sind.

### 1.3.2 Unsere Empfehlung

Auch wenn das Prozessieren nicht zu unserem Dienstleistungspaket gehört, so befassen wir uns dennoch mit vielen juristischen Fragen und sind vielfach in Prozessvorbereitungen involviert, weshalb die neue Zivilprozessordnung auch Auswirkungen auf unseren praktischen Berufsalltag hat. Wir arbeiten eng mit Rechtsanwältinnen zusammen und können bei der Beurteilung von Rechts- wie Bonitätsfragen vor Prozesseinleitung behilflich sein.

Mit Sicherheit kommt der Bonitätsprüfung der Geschäftspartner im geschäftlichen Verkehr eine erhöhte Bedeutung zu. Debitorenverluste können insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen existenzbedrohend sein und das Risiko von solchen Verlusten ist auch nicht kleiner geworden mit der neuen Zivilprozessordnung. Prävention wird daher noch wichtiger als Teil des Risikomanagements in den gesamten Geschäftsprozessen. Wir beraten Sie gerne in diesen Themenbereichen.



## 2. AKTUELLES VON WEGMANN/REKONTA

### 2.1 Neuer Internet-Auftritt

Unser bisheriger Internetauftritt war über 10 Jahre alt und entsprach im Laufe der Zeit immer weniger den neuesten technischen Entwicklungen und Trends. Wir haben daher unserer Homepage ein neues Gesicht gegeben, ohne unsere äusserlichen Firmenauftritte zu verändern (aufgeschaltet ab ca. zweite Hälfte Februar 2011). Geblieben ist unsere jahrzehntelange Verwurzelung in Zürich-Wollishofen (Nähe See), und wir haben als Mitglied der Treuhand Suisse nach wie vor folgende Qualitätsmerkmale:

- Hohe, aktuelle Fachkompetenz in den Bereichen Treuhand/Buchhaltung, Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsberatung
- Individuelle, persönliche und qualitätsorientierte Kundenbetreuung
- Personenbezogene Infrastruktur mit 12 sehr gut aus- und weitergebildeten Mitarbeitenden
- Effiziente, ertragsoptimierte und kostenbewusste Auftragsabwicklung

### 2.2 4 Jubiläumsgeburtstage

Im Januar / Februar 2011 haben nicht weniger als vier von unseren Mitarbeitenden runde Jahrzehnt-Geburtstage, nämlich:

- Ursula Grossenbacher-Wegmann, Mitglied der Geschäftsleitung und administrative Leitung
- Peter Gugelmann, Mitglied der Geschäftsleitung, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
- Magnus Fäh, Mandatsleiter, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
- David Grossenbacher, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Die Geburtstage verteilen sich auf den 30., 40., 50. und 60., was Beweis dafür ist, dass die Generationen breit verteilt sind bei uns. Aus Diskretionsgründen – und dies ist durchaus humoristisch gemeint – verzichten wir auf Zuteilung der Jahrzehnt-Geburtstage auf die einzelnen Personen. Vielleicht hilft ein Blick in die Fotos von unserem neuen Internetauftritt weiter, um die richtigen Zuteilungen zu machen.





## 3. WILLENSVOLLSTRECKER IN ANSPRUCHSVOLLEN UMFELDERN (FACHBEITRAG)

### 3.1 Einleitung

Der Willensvollstrecker oder Testamentvollstrecker ist die Person, die aufgrund der letztwilligen Verfügung des Erblassers und gemäss dessen Anordnungen den Nachlass zu verwalten, abzuwickeln und zu teilen hat. Die Einsetzung eines Willensvollstreckers ist eine Dispositionsmöglichkeit, die das Gesetz dem letztwillig Verfügenden anbietet und die in den Fällen angeordnet werden kann, wo dies der Erblasser im Interesse einer geordneten, speditiven und unstreitigen Abwicklung des Nachlasses für angezeigt erachtet. Insofern ist die Person des Willensvollstreckers aus unserer Erfahrung eine neutrale Person, die unter den Erben die wichtige Aufgabe hat, allfällige Streitigkeiten zu verhindern. Dazu braucht es nebst Fachwissen vor allem auch Einfühlungsvermögen, Umgänglichkeit und die Fähigkeit, in Besprechungen seine Ansicht verständlich zu machen.

Die Umfelder des Willensvollstreckers sind zweifellos anspruchsvoller geworden. So ist zum Beispiel der Thematik der Vermögensverwaltung bei unsicheren Börsenmärkten besondere Beachtung zu schenken. Auch der Umgang mit Schwarzgeldern, die anlässlich des Ablebens einer Person plötzlich auftauchen, setzt Spezialkenntnisse des Steuerrechts voraus. Um auch die Interessen der begünstigten Erben bestmöglich wahrzunehmen, sind vertiefte Kenntnisse im Erbrecht, Sozialversicherungsrecht und verwandten Rechtsgebieten von grossem Nutzen. Bei komplexeren Zahlenverhältnissen wird zudem in der Regel über das Nachlassvermögen eine doppelte, kaufmännische Buchhaltung geführt.

### 3.2 Vertretung der Erbgemeinschaft

Stirbt eine Person bei Vorhandensein von mehreren Erben, so entsteht unmittelbar nach dem Ableben des Erblassers eine Erbgemeinschaft gestützt auf die Artikel 602 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB). Alle Erben erwerben die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person im Rahmen einer sogenannten Universalsukzession, sie werden Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände und verfügen grundsätzlich über die Erbschaft gemeinsam. Dies bedeutet, dass für die Vertretung, Verwaltung und Verfügung über das Nachlassvermögen das Prinzip der Einstimmigkeit gesetzlich vorgesehen ist und insbesondere bei strittigen Verhältnissen leicht dazu führen kann, dass die Erbgemeinschaft als Ganzes nicht mehr handlungsfähig ist. Zwar hat jeder Erbe einen jederzeitigen Teilungsanspruch gestützt auf Artikel 604 ZGB, bis dieser aber allenfalls gerichtlich durchgesetzt werden kann, verstreicht zu viel Zeit, um die notwendigen Verwaltungshandlungen bis zur Teilung durchzuführen. Überdies haften die Erben solidarisch für die Schulden des Erblassers.

Die in der Praxis wichtigste Möglichkeit, die Handlungsunfähigkeit der Erbgemeinschaft zu verhindern, ist die Einsetzung eines Willensvollstreckers gestützt auf die Artikel 517 und 518 ZGB, mit welchen wir uns im Rahmen dieses Fachbeitrages genauer auseinandersetzen werden. Andere Möglichkeiten wie die Bestellung des Erbenvertreters (Artikel 602 ZGB) sowie die Erbschaftsverwaltung (Artikel 554 ZGB) werden im Rahmen von diesem Fachbeitrag nicht behandelt.



## 3.3 Gründe und Einsetzung

### 3.3.1 Gründe

Gründe für die Einsetzung eines Willensvollstreckers sind stichwortartig aufgezählt folgende:

- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Erbengemeinschaft (siehe Darlegungen in Ziff. 3.2., vorne)
- Fachliche Beratungen in den Bereichen Erb-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- Sicherstellung einer fachmännischen Verwaltung des Vermögens und der Teilung der Erbschaft
- Komplizierte Nachlassverhältnisse regeln (Liegenschaften, Geschäftsfirmen, Vermögen im Ausland, etc.), Vertretung von Erben, die geschäftsunerfahren sind oder im Ausland wohnen
- Interessenkonflikte unter den Erben oder bei bestehenden oder befürchteten Uneinigkeiten unter den Erben (Vermittlungs- bzw. Mediatorfunktion)
- Sicherung der testamentarischen Anordnungen (Umsetzung des Willens vom Erblasser)

### 3.3.2 Formelle Einsetzung

Die Willensvollstreckung kann nur mit einer letztwilligen Verfügung, gestützt auf Artikel 517 ZGB, angeordnet werden. Bei der letztwilligen Verfügung kommt ein eigenhändiges oder öffentliches Testament in Betracht. Die Anordnung muss aber widerrufbar und änderbar sein, sie ist als vertragliche Bindung in einem Erbvertrag grundsätzlich nicht möglich. Die Anordnung einer Willensvollstreckung in Kontext eines Erbvertrages ist jedoch dann gültig, wenn sie aus dem Zusammenhang als freiwiderrufliche Verfügung verstanden werden kann. Wird zum Beispiel in einem Erbvertrag zwischen Ehegatten die Willensvollstreckung vorgesehen, so ist folgender Formulierungsvorschlag zu empfehlen: "Im Sinne einer letztwilligen Verfü-

gung setzt jeder Ehegatte für sich und mit dem Recht auf jederzeitigen Widerruf den Willensvollstrecker X bezüglich des Nachlasses ein".

### 3.3.3 Auswahl

Bei der Auswahl des Willensvollstreckers sind aus unserer Erfahrung folgende Kriterien von Bedeutung:

- Neutrale Person unter Erben
- Fachliche Kompetenz
- Vertrauensperson des Erblassers
- Gewähr der Amtsausübung

Der Willensvollstrecker sollte keiner Interessenskollision unterliegen, welche die Amtsausübung wesentlich beeinträchtigt. Ein Erbe darf zwar Willensvollstrecker sein, allerdings steigt diesfalls die Gefahr der Testamentanfechtung, wenn erhebliche Interessenskollisionen in der Amtsausübung feststellbar sind. Die fachliche Kompetenz über erb- aber auch steuer- sowie sozialversicherungsrechtliche Sachverhalte erscheint ebenfalls von Vorteil bei der Amtsausübung. Um dem Willen des Erblassers optimal Nachdruck zu verschaffen, ist es ein entscheidender Vorteil, wenn der Erblasser die Person des Willensvollstreckers schon zu Lebzeiten als seine Vertrauensperson in fachlichen und / oder persönlichen Angelegenheiten eingesetzt hat. Als letztes Argument für die Auswahl des Willensvollstreckers ist darauf hinzuweisen, dass er im Falle des Ablebens des Erblassers auch gewährt, sein Amt ausüben zu können. Aus diesem Grunde empfehlen wir jeweils eine juristische Person (zum Beispiel die Wegmann + Partner AG) als Willensvollstreckerin, um sicher zu stellen, dass mehrere Personen – zum Beispiel unabhängig von krankheitsbedingter Abwesenheit oder altersbedingtem Rücktritt von Kadermitgliedern – das Mandat des Willensvollstreckers ausüben können.

### 3.3.4 Mehrere Willensvollstrecker

Es können gestützt auf Artikel 518 Abs. 3 ZGB auch mehrere Willensvollstrecker ernannt werden,

die die Befugnisse gemeinsam ausüben oder verschiedene Aufgabenbereiche und Kompetenzen gemäss letztwilliger Verfügung zugeordnet erhalten.

Für den Fall, dass ein Willensvollstrecker das Amt nicht annimmt, er es nicht aufnimmt oder niederlegt (oder vorverstorben ist oder in anderen Verhinderungsfällen), so kann der Erblasser einen oder mehrere Ersatzwillensvollstrecker selbst bestimmen.

### **3.3.5 Annahme und Beendigung**

Nach Einreichung des Testaments beim Einzelrichter für Erbschaftssachen hat sich der Willensvollstrecker binnen 14 Tagen über die Annahme des Auftrags auszusprechen, gestützt auf Artikel 517 ZGB. Nimmt er das Mandat als Willensvollstrecker an, so erhält er ein Willensvollstreckerzeugnis (ausgestellt vom Einzelrichteramt für Erbschaftssachen). Das Zeugnis dient dem Willensvollstrecker bei Verwaltungs- und Verfügungshandlungen als Legitimation, insbesondere im Rahmen des Verkehrs zu den verschiedenen Ämtern und Banken.

Die Willensvollstreckung endet mit der vollständigen Erledigung der Aufgaben des Willensvollstreckers, in der Regel mit der Erbteilung. Ein vorzeitiges Ende ist aber auch in folgenden Fällen möglich, wenn:

- Das Testament mit der Willensvollstreckung richterlich ungültig erklärt wird
- Die Ernennung des Willensvollstreckers durch den Richter ungültig erklärt wird (Interessenskollision, Erbnunwürdigkeit)
- Absetzung durch die Aufsichtsbehörde (der Willensvollstrecker untersteht in der Regel der Aufsicht durch das Gericht)
- Verlust der Handlungsfähigkeit, Tod oder Rücktritt des Willensvollstreckers

## **3.4. Stellung und Kompetenzen**

### **3.4.1 Stellung gegenüber dem Erblasser**

Gestützt auf Artikel 518 Abs. 2 ZGB hat der Willensvollstrecker den Willen des Erblassers zu vertreten. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass eine letztwillige Verfügung möglichst klar abgefasst ist. Wünscht der Erblasser zum Beispiel im Sinne einer Teilungsvorschrift, dass eine Liegenschaft an einen bestimmten Erben zum Eigentum zu überschreiben ist, so gehört es zu den Aufgaben des Willensvollstreckers, diesen Wunsch in die Tat umzusetzen.

Der Willensvollstrecker tritt mit dem Willensvollstreckerzeugnis im eigenen Namen auf (zum Beispiel auch gegenüber Ämtern und Banken etc.) und hat die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten sowie die Teilung nach dem vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach den Vorschriften des Gesetzes auszuführen (siehe dazu nachstehende Ziffern 3.5.6).

### **3.4.2 Stellung gegenüber Erben**

Gegenüber Erben hat der Willensvollstrecker umfassende Auskunftspflichten, sowohl über die Vermögensverhältnisse wie auch über die erbrechtliche Situation. Er ist verpflichtet, den Erben Akteneinsicht zu gewähren, und die Erben haben Anspruch auf periodische Berichterstattungen (jährlich, sofern die Erbschaft innert einem Jahr noch nicht abgeschlossen sein sollte). Aus unserer Sicht ist es sehr zu empfehlen, Erbensitzungen einzuberufen und über alle wesentlichen Sachverhalte zu informieren. Solche Zusammenkünfte tragen in der Regel auch zur Friedenssicherung bei.

### **3.4.3 Kompetenzen**

Im externen Verhältnis bestehen gemäss dem Willensvollstreckerzeugnis umfassende Kompetenzen, Handlungen für den Nachlass vorzunehmen. Allerdings ist es im internen Verhältnis geboten, einerseits die testamentarischen Anordnungen zu befolgen und andererseits auch die Wünsche der Erben mitzubüberücksichtigen. Der



Willensvollstrecker darf beispielsweise nicht einfach eine Liegenschaft verkaufen, ohne dass dies durch die testamentarische Anordnung abgedeckt ist oder durch den gemeinsamen Willen aller Erben getragen wird.

#### **3.4.4 Honoraranspruch**

Der Willensvollstrecker hat gestützt auf Artikel 517 Abs. 3 ZGB Anspruch auf eine angemessene Vergütung der Tätigkeit, wozu auch der Ersatz der Auslagen und Spesen gehört. Die Höhe der Vergütung wird festgelegt unter Berücksichtigung des Einzelfalles, wobei Kriterien wie Zeitaufwand, Komplexität der Erteilung, Umfang und Dauer der Willensvollstrecker sowie Verantwortung im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates im Vordergrund stehen.

### **3.5 Auftrag und Aufgaben**

#### **3.5.1 Auftrag**

Sind die Aufgaben des Willensvollstreckers testamentarisch nicht näher spezifiziert, so hat sich der Willensvollstrecker an den gesetzlichen Auftrag zu halten, gestützt auf Art. 518 ZGB (siehe dazu Ziffer 3.4.1, vorne).

In einer testamentarischen Anordnung kann der Erblasser dem Willensvollstrecker aber auch konkrete Aufträge erteilen, dies können beispielsweise sein:

- Liquidationsanordnung: Vermögenswerte bestmöglich zu verkaufen und den Erlös nach Abzug aller Kosten und Steuern den Erben zuzuteilen (zum Beispiel Verkauf von Geschäften und Liegenschaften).
- Liquidation Wohnung: Auch diesbezüglich sind konkrete Aufträge im Rahmen von Testamentformulierungen möglich.
- Verwaltung von Grundstücken bis zur Volljährigkeit der Nachkommen: Der Erblasser kann nach Belieben Aufträge an den Willensvollstrecker auch im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Verkauf von Grundstücken bestimmen.

#### **3.5.2 Allgemeine Aufgaben**

Folgende Aufgaben gehören in der Regel zum Auftrag des Willensvollstreckers:

- Feststellung des Nachlassvermögens und Pflicht zur Erstellung eines vollständigen Inventars
- Sofortige Aufnahme und Organisation der Verwaltung (bei Liegenschaften und Wertschriften etc.)
- Auskunfts- und Informationspflichten an die Erben (siehe dazu vorstehende Ziffer 3.4.2, vorne)
- Erkundigungspflicht nach den Wünschen der Erben
- Schlussrechnung und Rechenschaftsablegung (insbesondere wenn das Mandat mehr als ein Jahr dauert seit dem Ableben des Erblassers)
- Vorbereitung der Erteilung (siehe dazu nachstehende Ziffer 3.5.6)

Zusätzliche Aufgaben des Willensvollstreckers können aber auch vom Erblasser bestimmt werden, zum Beispiel Stiftungserrichtung nach dem Ableben, Verkauf der Firma und Ausrichtung von Vermächtnissen (siehe dazu Ziffer 3.5.5, nachstehend)

#### **3.5.3 Verwaltung des Vermögens**

In der Verwaltung von Wertschriften steht dem Willensvollstrecker ein grosser Ermessensspielraum zu, er handelt selbständig und in eigenem Namen. Problematisch könnte es in diesen anspruchsvollen Feldern der Börsenschwankungen allerdings werden, wenn der Willensvollstrecker spekulative und risikoreiche Anlagen tätigt, die der Erblasser bisher nie getätigt hatte. Zu dieser Thematik bestehen in der Literatur noch keine abschliessenden Standpunkte.

Generell gilt bei der Verwaltung des Vermögens, dass der Willensvollstrecker alles zu unternehmen hat, um die Werte zu erhalten, eine geplante Teilung vorzubereiten und die Herstellung der Teilbarkeit des Vermögens zu erwirken.

### 3.5.4 Aufgaben im Steuerverfahren

Der Willensvollstrecker ist in der Regel zuständig für Steuerfragen des Nachlasses mit folgenden Aufgaben:

- Erstellen von Steuererklärungen und Prüfen von Einschätzungen für die Steuern des Erblassers
- Mitwirkung bei der Aufnahme des Steuerinventars
- Pflicht zur Meldung von nachträglich entdeckten Aktiven (Schwarzgeld)
- Verrechnungssteuerrückerstattungsanträge stellen
- Jährlichen Status für die Steuererklärung der Erben erstellen
- Prüfung und Bezahlung der Erbschaftssteuern der Erben

In der Wirkung gegenüber Behörden ist die Aufgabe anspruchsvoll geworden. Es besteht einerseits eine Solidarhaftung des Willensvollstreckers mit den Erben für die Bezahlung von Steuerschulden, und andererseits kann der Willensvollstrecker auch bei Steuerstraftatdelikten herangezogen werden; insbesondere, wenn er bei der Nichtdeklaration von Vermögenswerten aktiv mitwirkt. Das Thema des Schwarzgeldes ist im heutigen Umfeld des unsicheren Bankengeheimnisses besonders heikel geworden. Immerhin hat der Gesetzgeber bei der Nachdeklaration von Schwarzgeldern des Erblassers erhebliche Erleichterungen geschaffen im Rahmen der straflosen Selbstanzeige, welche anfangs 2010 in Kraft getreten ist. Nachsteuern und Verzugszinsen sind in solchen Fällen nur noch für die letzten drei Steuerjahre nachzubezahlen. Eine Busse besteht nicht für die Erben.

### 3.5.5 Vermächtnisse

Zu den Aufgaben des Willensvollstreckers gehört die Ausrichtung der Vermächtnisse. Er richtet diese selbständig aus ohne Mitwirkung der Erben, da es ihre Zustimmung dazu nicht braucht. Sofern Vermächtnisse allerdings Pflichtteilansprüche verletzen, hat der Willensvollstrecker mit der Ausrichtung zuzuwarten, solange die Herabsetzungsklage nicht verwirkt ist oder die in ihren Pflichtteilen

verletzten Erben nicht zugestimmt haben. Zudem hat der Willensvollstrecker darauf zu achten, dass er vermögensmässige Rückbehalte macht für die Ausrichtung von Erbschaftssteuern, insbesondere bei Barvermächtnissen an erbschaftsteuerpflichtige Erben.

### 3.5.6 Vorbereitung der Erbteilung

Der Willensvollstrecker hat die Teilung des Nachlasses nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschriften des Gesetzes auszuführen. Die Teilung erfolgt in der Praxis mit der Ausarbeitung eines Erbteilungsvertrages. Artikel 634 Abs. 2 ZGB verlangt für den Teilungsvertrag die einfache Schriftlichkeit (das heisst Unterschrift von jedem Erben unter dem Erbteilungsvertrag). Mit der Unterzeichnung des Erbteilungsvertrages ist die Umwandlung des erbrechtlichen Gesamteigentums in das Alleineigentum eines Erbens noch nicht vollzogen. Der Willensvollstrecker hat deshalb nach der Unterzeichnung die jedem Erben zugewiesenen Vermögenswerte zu übertragen. Erst damit ist die Erbengemeinschaft aufgelöst.

Grundlage für die Durchsetzung des Willens des Erblassers ist die letztwillige Verfügung des Erblassers. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass eine solche Verfügung möglichst klar abgefasst ist. Grundsätzlich sind Teilungsvorschriften für die Erben und somit auch für den Willensvollstrecker verbindlich. Bestehen hingegen keinerlei Teilungsvorschriften über ein konkretes Erbschaftsgut, so hat der Willensvollstrecker keine Kompetenz, eine Teilung gegen den Willen der Erben durchzusetzen. Den Erben ihrerseits steht gestützt auf Artikel 604 Abs. 1 ZGB ein unverjährbarer und unentziehbarer Teilungsanspruch zu.



## 3.6 Aufsicht und Verantwortlichkeit

### 3.6.1 Aufsicht

Der Willensvollstrecker untersteht der behördlichen Aufsicht, im Kanton Zürich ist dies das Bezirksgericht vom letzten Wohnsitz des Verstorbenen. Fehlende Befähigungen, Kompetenzüberschreitungen, Untätigkeit und unangemessene Massnahmen sowie Pflichtverletzungen durch den Willensvollstrecker können durch Beschwerde einer am Nachlass betroffenen Person bei dieser Aufsichtsbehörde angefochten werden. Der Willensvollstrecker kann daher auch in seinem Amt abgesetzt werden.

### 3.6.2 Verantwortlichkeit

Der Willensvollstrecker ist für seine Tätigkeit persönlich verantwortlich. Es kommen dabei folgende Bereiche in Betracht:

- Zivilrechtliche Verantwortlichkeit und allenfalls Schadenersatz bei fehlerhaftem Verhalten des Willensvollstreckers
- Disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit, zum Beispiel durch Sanktionen der Aufsichtsbehörde und Absetzung im Amt
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit, dabei sind auch Steuerdeliktatbestände zu erwähnen, die in Frage kommen
- Berufliche Verantwortlichkeit, dazu gehören allenfalls standesrechtliche Massnahmen durch die Verbände

## 3.7 Zusammenfassung

Es ist die freie Entscheidung von jeder Person, welche sich mit erbrechtlichen Fragen befasst, ob ein Willensvollstrecker eingesetzt werden soll oder nicht. Wird auf den Willensvollstrecker verzichtet, so ist insbesondere im Kanton Zürich zu beachten, dass kein Erbschaftsamt besteht und die Erbteilung bei Nichteinsetzung eines Willensvollstreckers den Erben überlassen wird. Die Gefahr von Streitigkeiten ohne Einwirkung einer neutralen Person wird daher beträchtlich grösser, weil den Erben von vorneherein eine subjektive Stellung zukommt und oftmals auch klare Anordnungen über die Wünsche des Erblassers nicht bestehen (die eben dem Willensvollstrecker als Aufgabe zur Durchführung des Willens überlassen werden können). Selbst bei einfacheren Nachlassabwicklungen lohnt sich daher die Investition in einen fachlich kompetenten und menschlich integren Willensvollstrecker. Diese Empfehlung wird noch dadurch verstärkt, weil die heutigen Rechtsumfelder – wie in diesem Fachbeitrag dargelegt – komplexer geworden sind.

Für Beratungen im Zusammenhang mit den erbrechtlichen Nachfolgeregelungen (dazu gehören auch Geschäftsnachfolgeregelungen) sowie für die Ausübung des Willensvollstreckermandates stehen wir bei Bedarf selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Januar 2011

**Wegmann + Partner AG**  
Treuhandgesellschaft





# INHALTSÜBERSICHT JANUAR 2011 BIS JANUAR 1993

## 1. Steuerbereich

### 1.1. Steuern für Privatpersonen

Steuerplanung bei der gebundenen Selbstvorsorge	1996 August	Nr. 08	Fachbeitrag
Besteuerung des Wohnens	1993 August	Nr. 02	Fachbeitrag
Unsichere Zeiten bei Kapitalgewinnen aus Wertschriften	2010 August	Nr. 36	Infos 1.1.
Eigenmietwert 2009 / Abschaffung der Dumont-Praxis	2010 Januar	Nr. 35	Infos 1.1.
Steuerlicher Abzug von Weiterbildung	2009 August	Nr. 34	Infos 1.3.
Dumont-Praxis bei Liegenschaftsunterhaltskosten	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.1.
Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.2.
Besteuerung von Verwaltungsrats honoraren	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.3.
Entwicklung zur Wohneigentumsbesteuerung	2001 August	Nr. 18	Infos 1.1.
Besteuerung von Alimenten und Kapitalleistungen	2000 August	Nr. 16	Infos 1.2.
Liegenschaftsunterhaltskosten 1998	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.1.
Neue Wegleitung für Liegenschaftenbesitzer	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.1.
Liegenschaftsbewertung im Kanton Zürich	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.1.
Steuerplanung in bezug auf Wohneigentumsförderung	1995 August	Nr. 06	Infos 1.1.
Eigenmietwerte Kanton Zürich	1994 August	Nr. 04	Infos 1.3.
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Baukreditzinsen	1993 August	Nr. 02	Infos 1.3.

### 1.2. Unternehmenssteuern und Gesetzesänderungen

Genehmigung von Spesenreglementen	2010 August	Nr. 36	Fachbeitrag
Steuroptimale Rechtsform der Unternehmung	2003 Januar	Nr. 21	Fachbeitrag
Unternehmenssteuerreform	1998 August	Nr. 12	Fachbeitrag
Steuerplanung im Zusammenhang mit dem neuen Zürcher Steuergesetz	1997 August	Nr. 10	Fachbeitrag
Geschäftsspesen mit möglichem Privatcharakter	2011 Januar	Nr. 37	Infos 1.1.
Spezialsteuerdomizil des Geschäftsortes	2010 Januar	Nr. 35	Infos 1.3.
Dividendenprivileg	2008 Januar	Nr. 31	Infos 1.1.
Privatanteile an Autokosten	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.1.
BVG-Revision und Steuerauswirkungen	2005 August	Nr. 28	Infos 1.3.
Neuerungen im Steuerrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.1.
Gegenwartsbesteuerung	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.1.
Steuererklärung 1999 im Kanton Zürich	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.1.
Unternehmenssteuerreform	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.3.
Einmaleinlagen bei der beruflichen Vorsorge	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.3.
Neue Steuergesetze (MWSTV und DBG)	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.1.

### 1.3. Mehrwertsteuern und indirekte Steuern

Mehrwertsteuergesetz 2009	2010 Januar	Nr. 35	Fachbeitrag
Mehrwertsteuergesetz	2001 Januar	Nr. 17	Fachbeitrag
Planung zur Mehrwertsteuer	1994 August	Nr. 04	Fachbeitrag
Weniger Formalismus bei der Mehrwertsteuer	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.2.





Nachdeklaration bei der Mehrwertsteuer	2006 August	Nr. 28	Infos 1.1.
Neuerungen bei der Mehrwertsteuer	2005 August	Nr. 28	Infos 1.2.
Saldosteuerätze bei der Mehrwertsteuer	2004 August	Nr. 24	Infos 1.2.
Mehrwertsteuerrevisionen in der Praxis	2003 August	Nr. 22	Infos 1.3.
Erhöhung der Mehrwertsteuersätze	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.2.
Dauerthema Vorsteuerabzug (MWST)	1995 August	Nr. 06	Infos 1.3.
Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1995	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.1.

#### 1.4. Spezialsteuern und Praxisänderungen

Neuer Lohnausweis	2007 Januar	Nr. 29	Fachbeitrag
Strafverschärfung bei Steuerdelikten	2003 August	Nr. 22	Fachbeitrag
Stabilisierungsprogramm 1998	1999 August	Nr. 14	Fachbeitrag
Straflose Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung	2009 Januar	Nr. 33	Infos 1.1.
Haftung für Steuerbusse	2008 August	Nr. 32	Infos 1.2.
Behördliche Auskünfte im Steuerrecht	2007 August	Nr. 30	Infos 1.3.
Abschaffung der Fifty-Fifty-Praxis	2006 August	Nr. 28	Infos 1.3.
Einspracheverfahren im Steuerrecht	2004 August	Nr. 24	Infos 1.1.
Erbschaftssteuer für Konkubinatspaare bei Versicherungsleistungen	2001 August	Nr. 18	Infos 1.3.
Einschätzungspraxis zur Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung	2000 August	Nr. 16	Infos 1.1.
Erbschaftssteuern Zürich	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.3.
Erbenhaftung bei Steuerhinterziehung	1998 August	Nr. 12	Infos 1.1.
Verschärfung im Steuerstrafrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.2.
Zunehmender Formalismus im Steuerrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.2.

## 2. Rechtsbereich

### 2.1. Erbrecht

Willensvollstrecker in anspruchsvollen Umfeldern	2011 Januar	Nr. 37	Fachbeitrag
Regelungen für das Leben... und das Ableben	2006 August	Nr. 28	Fachbeitrag
Erbrechtliche Behandlung von Versicherungen	1999 Januar	Nr. 13	Fachbeitrag
Willensvollstrecker im Erbrecht	1998 Januar	Nr. 11	Fachbeitrag
Erbrechtliche Nachfolgeregelung	1994 Januar	Nr. 03	Fachbeitrag
Erbvorbezug oder Vermietung von Immobilien	2007 August	Nr. 30	Infos 1.1.
Verhältnis von Erbrecht und Kaderversicherung	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.2.
Teilung von Erbengemeinschaften	2003 August	Nr. 22	Infos 1.1.
Änderung im Erbrecht	2002 August	Nr. 20	Infos 1.3.
Testament und Sterbeverfügung für den Todesfall	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.2.
Bankvollmachten bei der Nachfolgeplanung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.1.
Frist zur Erbausschlagung im Erbrecht	1997 August	Nr. 10	Infos 1.3.
Gesetzesänderung im Erbrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.1.
Formvorschriften beim Verfassen von eigenhändigen Testamenten	1993 August	Nr. 02	Infos 1.2.

## 2.2. Gesellschaftsrecht

Revisionsrecht 2008	2008 Januar	Nr. 31	Fachbeitrag
Neues GmbH-Recht	2007 August	Nr. 30	Fachbeitrag
Verantwortlichkeit der Organe einer Gesellschaft	2005 August	Nr. 26	Fachbeitrag
Wahl der Rechtsform Ihrer Unternehmung	1995 August	Nr. 06	Fachbeitrag
Eingeschränkte Revisionen, erste Erfahrungen	2011 Januar	Nr. 37	Infos 1.2.
Opting-out bis Juni 2009	2009 Januar	Nr. 33	Infos 1.2.
Neuerungen bei Stiftungen	2008 August	Nr. 32	Infos 1.2.
Kleine Aktienrechtsrevision 2008	2008 Januar	Nr. 31	Infos 1.2.
Pflicht zur Revisionsstelle (Neuerungen)	2006 August	Nr. 28	Infos 1.2.
Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Schweizer	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.3.
Neueintragungen von Firmen in der Schweiz	2002 August	Nr. 20	Infos 1.1.
Unabhängigkeit der Revisionsstelle	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.2.
Wiederentdeckung der GmbH	1998 August	Nr. 12	Infos 1.2.
Risiken als Verwaltungsrat	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.2.
Aktionärbindungsverträge als Ergänzung zu den Statuten	1997 August	Nr. 10	Infos 1.2.
Richterliche Ernennung einer Revisionsstelle	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.3.
Statutenänderung von Aktiengesellschaften	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.2.
Überschuldungsanzeige im Aktienrecht	1995 August	Nr. 06	Infos 1.2.
Zuwachs der Gesellschaftsform GmbH	1994 August	Nr. 04	Infos 1.2.
Eintragung der Revisionsstelle ins Handelsregister	1993 August	Nr. 02	Infos 1.1.

## 2.3. Privates Recht (übriges)

Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften	2004 August	Nr. 24	Fachbeitrag
Neues Scheidungsrecht	2000 Januar	Nr. 15	Fachbeitrag
Grundstückserwerb zu zweit	1996 Januar	Nr. 07	Fachbeitrag
Konkurrenzverbot im Arbeitsrecht	2010 August	Nr. 36	Infos 1.2.
Änderungskündigung im Arbeitsrecht	2009 August	Nr. 34	Infos 1.1.
Beweislast für Überstunden	2008 August	Nr. 32	Infos 1.3.
Private Nutzung von EDV am Arbeitsplatz	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.2.
Verwandtenunterstützungspflicht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.1.
Trennungsfrist im Scheidungsrecht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.3.
Bonuszahlung im Arbeitsrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.3.
Ersatzmieter zu schlechteren Bedingungen	1999 August	Nr. 14	Infos 1.3.
Verzicht auf Überstundenentschädigung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.2.
Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses	1998 August	Nr. 12	Infos 1.3.
Gerichtseingaben per Telefax	1996 August	Nr. 08	Infos 1.3.
Missbräuchliche Mietzinserhöhung	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.3.



## 2.4. Sozialversicherungsrecht und Öffentliches Recht

Arbeitsbewilligungen für Ausländer	2004 Januar	Nr. 23	Fachbeitrag
Berufliche Vorsorge	2002 August	Nr. 20	Fachbeitrag
Revidiertes Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	1997 Januar	Nr. 09	Fachbeitrag
Neue Zivilprozessordnung (ZPO) 2011	2011 Januar	Nr. 37	Infos 1.3.
AHV-Beiträge für Selbständigerwerbende	2010 Januar	Nr. 35	Infos 1.2.
Voraussetzung für Kurzarbeit	2009 August	Nr. 34	Infos 1.2.
Familienzulagengesetz	2009 Januar	Nr. 33	Infos 1.3.
Schwarzarbeitsgesetz	2008 Januar	Nr. 31	Infos 1.3.
Personenfreizügigkeit ab 1. Juni 2007	2007 August	Nr. 30	Infos 1.2.
Mutterschaftsversicherung	2005 August	Nr. 26	Infos 1.1.
Revidiertes BVG-Gesetz	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.2.
Eintragung ins Betreibungsregister	2003 August	Nr. 22	Infos 1.2.
Anpassung der Renten und Grenzbeträge	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.1.
AHV-Ausweise per Internet	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Kinderzulagengesetze	2002 August	Nr. 20	Infos 1.2.
Arbeitgeberstellung im Sozialversicherungsrecht	2001 August	Nr. 18	Infos 1.2.
Zu hohe AHV-Verfügungen 2000 für Selbständigerwerbende	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.2.
Gegenwartsbemessung bei der AHV	2000 August	Nr. 16	Infos 1.3.
Revidiertes AHV-Gesetz	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.2.
AHV-rechtliche Qualifizierung der Erwerbstätigkeit	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.2.
Arbeitslosenentschädigung für AG-Inhaber	1994 August	Nr. 04	Infos 1.1.

## 3. Betriebswirtschafts- und Finanzbereich

Präventive und rechtliche Möglichkeiten bei Zahlungsverzug	2009 August	Nr. 34	Fachbeitrag
Pflicht zur Risikobeurteilung	2009 Januar	Nr. 33	Fachbeitrag
Vermögens- und Vorsorgeregelung für die Pensionierung	2008 August	Nr. 32	Fachbeitrag
Business-Plan als Führungsinstrument	2006 Januar	Nr. 27	Fachbeitrag
Start-Up von Unternehmungen	2005 Januar	Nr. 25	Fachbeitrag
Unternehmensplanung mit Balanced Scorecard	2002 Januar	Nr. 19	Fachbeitrag
Geschäftsnachfolgeregelung	2001 August	Nr. 18	Fachbeitrag
Geldwäschereigesetz	2000 August	Nr. 16	Fachbeitrag
Buchführung und Steuern für Freiberufliche	1995 Januar	Nr. 05	Fachbeitrag
Rechnungslegung und Verantwortlichkeit im neuen Aktienrecht	1993 Januar	Nr. 01	Fachbeitrag
Berufsmässigkeit im Geldwäschereigesetz	2010 August	Nr. 36	Infos 1.3.
Strafbarkeit von Unternehmen	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.3.
Neues Fusionsgesetz	2004 August	Nr. 24	Infos 1.3.
Bankgeheimnis im Schussfeld	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.1.
Neues Konsumkreditgesetz	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Auswirkung des Euros in der Schweiz	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.1.
Geldwäscherei-Gesetzgebung	1999 Januar	Nr. 14	Infos 1.3.
Kreditfinanzierung durch Schweizer Banken	1997 August	Nr. 10	Infos 1.1.
Geschäftsbericht im neuen Aktienrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.3.

# FIRMENSTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN



- Wegmann+Partner AG und Rekonta Revisions AG sind
- Mitglied von Treuhand Suisse
  - Mitglied der SRO (Selbstregulierungsorganisation zwecks Einhaltung der Richtlinien des Geldwäschereigesetzes GWG)

## ZIELSETZUNGEN FÜR DAS JAHR 2011



# ADRESSEN



Wegmann+Partner AG  
Treuhandgesellschaft  
Seestrasse 357  
Postfach 674  
8038 Zürich  
Telefon 044 482 23 24  
Telefax 044 482 78 94  
[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)



Rekonta Revisions AG  
Seestrasse 357  
Postfach 674  
8038 Zürich  
Telefon 044 482 85 58  
Telefax 044 482 78 94  
[www.rekonta.ch](http://www.rekonta.ch)  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)



Dr. P. Wegmann  
Steuer- und  
Rechtspraxis  
Bahnhofstrasse 21  
Postfach 940  
6301 Zug  
Telefon 041 726 00 41  
Telefax 044 482 78 94  
[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)

Zweigbüro:  
Allmendstrasse 11  
6312 Steinhausen

